

Verordnung

der Bundesregierung

Siebente Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

A. Zielsetzung

Anpassung umsatzsteuerlicher Vorschriften an die vorgesehenen Änderungen des Umsatzsteuergesetzes durch Artikel 9 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (BT-Drucksache 11/7171, BR-Drucksache 350/90).

B. Lösung

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Auswirkungen auf das Umsatzsteueraufkommen werden global bei der Steuerschätzung berücksichtigt. Wegen fehlender statistischer Unterlagen ist eine Bezifferung von Einzelmaßnahmen nicht möglich.

407/90

Bundesrat

Drucksache 407/90

13.06.90

F2

Die Verpflichtung der Unternehmer zur Angabe der abgezogenen DDR-Vorsteuer in den Steueranmeldungen (Art. 1 Nr. 14 des Entwurfs) führt bei den Ländern zu Kosten für die Herstellung und Verteilung neuer Vordrucke sowie Kosten der Verarbeitung und Weiterleitung der zusätzlichen Daten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Verordnung der Bundesregierung

Siebente Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 13. Juni 1990

121 (43) - 522 10 - Um 77/90

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Siebente Verordnung zur Änderung der
Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

J. S. J. J.

Siebente Verordnung zur Änderung
der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
Vom 1990

Auf Grund des § 26 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 3 a Abs. 5, des § 4 Nr. 1, des § 6 Abs. 4, des § 14 Abs. 6, des § 15 Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes, der durch Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist, und des § 18 Abs. 8 und 9, der durch Artikel 9 Nr. 8 Buchstabe b des Gesetzes vom (BGBl. I S.) geändert worden ist, sowie des § 26 a Nr. 7 des Umsatzsteuergesetzes, der durch Artikel 9 Nr. 13 des Gesetzes vom (BGBl. I S.) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2359), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2561), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte "von einem außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft liegenden Ort aus betreibt" durch die Worte "von einem Ort aus betreibt, der weder im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) liegt," ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte "außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft" durch die Worte "weder im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)" ersetzt.

2. Dem § 9 Nr. 4 werden folgende Sätze angefügt:

"Erfolgt die Ausfuhr über das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, so tritt an die Stelle der Ausfuhrbestätigung der Grenzzollstelle eine Ausfuhrbestätigung der Grenzzollstelle der Deutschen Demokratischen Republik. An die Stelle dieser Bestätigung tritt bei einer Ausfuhr im Anschluß an das innerdeutsche Versandverfahren eine Ausfuhrbestätigung der Abgangszollstelle, die nach Eingang des Rückscheins erteilt wird, auf dem die Ausfuhr des Gegenstandes vermerkt ist."

3. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f werden nach dem Wort "Verordnung" die Worte "oder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)" eingefügt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) In den Fällen einer Ausfuhr im nichtkommerziellen innergemeinschaftlichen Reiseverkehr (§ 14 Abs. 2), in denen das Entgelt für die Lieferung zuzüglich der auf sie entfallenden Umsatzsteuer 810 Deutsche Mark übersteigt, ist die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen davon abhängig, daß bei der Einfuhr des Gegenstandes der Lieferung in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Einfuhrstaat) die Vorschriften über die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer angewendet worden sind oder angewendet werden."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Der Unternehmer muß im Geltungsbereich dieser Verordnung die in Absatz 1 bezeichnete Voraussetzung durch einen Beleg nachweisen."

bb) Satz 2 Nr. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Aus dem Sichtvermerk muß sich ergeben, daß die Vorschriften über die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer angewendet worden sind oder angewendet werden."

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Der Nachweis nach Absatz 2 tritt an die Stelle des Ausfuhrnachweises."

5. In § 17 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort "Grenzzollstelle" die Worte "der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Demokratischen Republik" eingefügt.

6. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. die grenzüberschreitende Beförderung von Gegenständen, bei der der Absende- und Bestimmungsort nicht im Außengebiet liegen und das Außengebiet nur im Wege der Durchfuhr berührt wird,"

b) In Nummer 2 werden nach dem Wort "Erhebungsgebiet" die Worte "oder in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)" eingefügt.

7. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Auf Fahrausweisen der Deutschen Bundesbahn, der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und der Deutschen Reichsbahn kann an Stelle des Steuersatzes die Tarifentfernung angegeben werden."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Fahrausweise für eine grenzüberschreitende Beförderung im Personenverkehr und im internationalen

15-
- 4 -

407/90

Kisenbahn-Personenverkehr gelten nur dann als Rechnung im Sinne des § 14 Abs. 1 des Gesetzes, wenn eine Beschäftigung des Beförderungsunternehmers oder seines Beauftragten darüber vorliegt, welcher Anteil des Beförderungspreises auf die Strecke im Erhebungsgebiet oder auf die Strecke im Erhebungsgebiet und im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) entfällt. In der Bescheinigung ist der Steuersatz anzugeben, der auf den Teil der Beförderungsleistung anzuwenden ist, der auf das Erhebungsgebiet oder der auf das Erhebungsgebiet und das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) entfällt."

§ 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"nimmt ein Unternehmer aus Anlaß einer Geschäftsreise (§ 38) im Erhebungsgebiet oder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) für seine Mehraufwendungen für Verpflegung einen Pauschbetrag in Anspruch oder erstattet er seinem Arbeitnehmer aus Anlaß einer Dienstreise (§ 38) im Erhebungsgebiet oder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) die Aufwendungen für Übernachtung oder die Mehraufwendungen für Verpflegung nach Pauschbeträgen, so kann er 11,4 vom Hundert dieser Beträge als Vorsteuer abziehen."

b) In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort "Erhebungsgebiet" die Worte "oder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)" eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die auf das Erhebungsgebiet oder das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik

- 5 -
Drucksache 407/90

einschließlich Berlin (Ost) entfallenden Aufwendungen für eine Geschäftsreise oder Dienstreise in oder durch das Außengebiet entsprechend. Bei der Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge ist von den Pauschbeträgen auszugehen, die für die Zwecke der Einkommensteuer oder Lohnsteuer für Reisen im Erhebungsgebiet oder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) anzusetzen sind."

9. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) An Stelle eines gesonderten Vorsteuerabzugs bei den einzelnen Reisekosten kann der Unternehmer einen Pauschbetrag von 9,2 vom Hundert der ihm aus Anlaß einer im Erhebungsgebiet oder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ausgeführten Geschäftsreise oder Dienstreise seines Arbeitnehmers insgesamt entstandenen Reisekosten als Vorsteuer abziehen. Das gleiche gilt für die auf das Erhebungsgebiet oder das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) entfallenden Kosten einer Geschäftsreise oder Dienstreise in oder durch das Außengebiet."

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Erhebungsgebiet" die Worte "oder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)" eingefügt.

10. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"vorsteuerabzug bei Einführen durch
im Außengebiet ansässige Unternehmer".

b) In Absatz 1 werden die Worte "nicht im Erhebungsgebiet" durch die Worte "im Außengebiet" ersetzt.

11. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "nicht im Erhebungsgebiet" durch die Worte "im Außengebiet" ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Ein im Außengebiet ansässiger Unternehmer ist ein Unternehmer, der weder im Erhebungsgebiet oder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) noch in einem Zollfreigebiet einen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Zweigniederlassung hat."

12. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 und den Absätzen 2, 3, 4 und 5 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Worte "nicht im Erhebungsgebiet" durch die Worte "im Außengebiet" ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte "nach § 15 des Gesetzes" gestrichen.

13. In § 53 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 2, § 54 Abs. 3 Satz 1, § 56 Abs. 2 Nr. 1, der Überschrift zu § 57, § 57 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, § 58 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und § 59 Abs. 1 werden jeweils die Worte "nicht im Erhebungsgebiet" durch die Worte "im Außengebiet" ersetzt.

14. Nach § 73 wird folgender § 73 a eingefügt:

"Zu § 26 a des Gesetzes

§ 73 a

Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten bei Bezügen aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)

(1) Der Unternehmer hat die in § 26 a Nr. 5 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Vorsteuerbeträge getrennt von den übrigen Vorsteuerbeträgen aufzuzeichnen.

(2) Der Unternehmer hat die in Absatz 1 bezeichneten Vorsteuerbeträge für jeden Voranmeldungs- und Besteuerungszeitraum in den amtlich vorgeschriebenen Vordrucken für das Besteuerungsverfahren (§§ 16, 18 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes) zu erklären. Dies gilt für Unternehmer, die zur Abgabe von Voranmeldungen verpflichtet sind, im zweiten Kalenderhalbjahr 1990 mit der Maßgabe, daß die Vorsteuerbeträge dieses Zeitraums in einer Summe in der Voranmeldung für Dezember 1990 oder für das vierte Kalendervierteljahr 1990 zu erklären sind."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Umsatzsteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

Nach Artikel 31 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage IV des Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 übernimmt die Deutsche Demokratische Republik ab Errichtung der Währungsunion das Umsatzsteuerrecht der Bundesrepublik Deutschland. Dazu ist das Umsatzsteuergesetz durch Artikel 9 des Gesetzes vom (BGBl. I S.) geändert worden. Durch diese Verordnung wird die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) an die zum 1. Juli 1990 wirksam werdenden Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG) angepaßt.

Die Auswirkungen auf das Umsatzsteueraufkommen werden global bei der Steuerschätzung berücksichtigt. Eine Bezifferung von Einzelmaßnahmen ist grundsätzlich wegen fehlender statistischer Unterlagen nicht möglich.

Die Verpflichtung der Unternehmer zur Angabe der abgezogenen DDR-Vorsteuer in den Steueranmeldungen (Artikel 1 Nr. 14) führt bei den Ländern zu Kosten für die Herstellung und Verteilung neuer Vordrucke sowie Kosten der Verarbeitung und Weiterleitung der zusätzlichen Daten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Nummer 1 (§ 1 UStDV)

Die Änderung stellt klar, daß sonstige Leistungen, die ein in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ansässiger Unternehmer an im Erhebungsgebiet ansässige Leistungsempfänger erbringt, entsprechend § 26 a Nr. 2 UStG im Erhebungsgebiet nicht besteuert werden.

Nummer_2 (§ 9 UStDV)

Bei Ausfuhren über das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wirken die bundesdeutschen Grenzkontrollstellen und Kontrollstellen bei der Erteilung von Ausfuhrbestätigungen künftig nicht mehr mit. Ausfuhren werden in diesen Fällen künftig durch die Zolldienststellen der Deutschen Demokratischen Republik oder bei Ausfuhren im Anschluß an das innerdeutsche Versandverfahren unter Mitwirkung dieser Zolldienststellen durch die Abgangszollstellen der Bundesrepublik Deutschland bestätigt. Dem wird durch die Ergänzung der Vorschrift Rechnung getragen.

Nummer_3 (§ 10 UStDV)

Durch die Ergänzung werden auch solche Versendungsbelege als Ausfuhrnachweis anerkannt, die auf Geschäftsunterlagen beruhen, die nur im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) nachprüfbar sind.

Nummer_4 (§ 15 UStDV)

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Regelung entspricht der bisherigen Verwaltungsauffassung und EG-rechtlichen Vorschriften. Danach ist die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen bei Überschreiten der Wertgrenze des § 14 Abs. 1 Nr. 2 UStDV auch dann zu gewähren, wenn auf Grund der im Einfuhrstaat geltenden umsatzsteuerlichen Vorschriften Einfuhrumsatzsteuer nicht erhoben wird.

Nummer_5 (§ 17 UStDV)

Ebenso wie Ausfuhrbestätigungen (vgl. § 9 UStDV) werden Abnehmerbestätigungen der Zolldienststellen der Deutschen Demokratischen Republik von den Finanzbehörden der Bundesrepublik Deutschland für umsatzsteuerliche Zwecke künftig anerkannt. Dem wird durch die Ergänzung der Vorschrift Rechnung getragen.

Nummer_6 (§ 19 UStDV)

Buchstabe a

Durch die Neufassung wird sichergestellt, daß Beförderungen, bei denen Absende- und Bestimmungsort im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) liegen, nicht nach § 4 Nr. 3 Buchstabe a UStG von der Umsatzsteuer befreit sind. Das gleiche gilt für Beförderungen, bei denen einer der vorbezeichneten Orte im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) und der andere im Erhebungsgebiet liegt.

Buchstabe b

Nach § 26 a Nr. 2 und 3 UStG hat die Bundesrepublik Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen auch das Besteuerungsrecht für Beförderungsleistungen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost). Dies macht eine Ergänzung des § 19 Abs. 1 Nr. 2 UStDV für die Fälle erforderlich, in denen Güterbeförderungen durch nachträgliche Verfügung in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) umgeleitet oder an einen anderen als den ursprünglich bestimmten Ort in der Deutschen Demokratischen Republik befördert werden.

Nummer_7 (§ 34 UStDV)

Buchstabe a

Da nach § 26 a Nr. 5 Satz 1 UStG das Recht zum Vorsteuerabzug auch auf die Steuer für Umsätze ausgedehnt worden ist, die der Umsatzsteuer der Deutschen Demokratischen Republik unterliegen, kommt auch ein Fahrausweis der Deutschen Reichsbahn als Rechnung im Sinne des § 34 UStDV in Betracht.

Buchstabe b

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Nummern 8 und 9 (§§ 36 und 37 UStDV)

Nach § 26 a Nr. 5 Satz 1 UStG ist auch die Umsatzsteuer der Deutschen Demokratischen Republik als Vorsteuer abziehbar. Das bedeutet, daß bei Geschäfts- oder Dienstreisen in die Deutsche Demokratische Republik einschließlich Berlin (Ost) die dort in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für Beherbergungsleistungen und Verzehr grundsätzlich als Vorsteuer abgezogen werden kann. Wird der Vorsteuerabzug aus Reisekosten nicht einzeln anhand von Rechnungen, sondern pauschal anhand von Reisekostenpauschbeträgen ermittelt, gilt dieses Prinzip entsprechend. Somit kann künftig die Vorsteuer auch aus den bundesdeutschen Reisekostenpauschbeträgen herausgerechnet werden, die auf Reisen in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) entfallen. Dem trägt die Ergänzung der beiden Vorschriften Rechnung.

Die Umsatzsteuer der Deutschen Demokratischen Republik kann in der Bundesrepublik Deutschland jedoch nicht als Vorsteuer abgezogen werden, wenn der Unternehmer im Besteuerungszeitraum neben Umsätzen im Erhebungsgebiet auch Umsätze in der Deutschen Demokratischen Republik ausgeführt hat (§ 26 a Nr. 5 Satz 2 UStG). Diese Einschränkung des Vorsteuerabzugs gilt entsprechend auch für den Teil der Reisekostenpauschbeträge, der auf Reisen in oder durch die Deutsche Demokratische Republik einschließlich Berlin (Ost) entfällt.

Nummern 10 bis 13 (§§ 41, 51 bis 54, 56 bis 59 UStDV)

Aufgrund des innerdeutschen Waren- und Dienstleistungsverkehrs in der Wirtschaftsgemeinschaft ist es erforderlich, den in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ansässigen Unternehmer wie einen Unternehmer im Erhebungsgebiet zu behandeln (vgl. die durch Artikel 9 Nr. 8 Buchstabe b

des Gesetzes vom - BGBl. I S. - geänderten Ermächtigungen in § 18 Abs. 8 und 9 UStG). Daher wird jeweils der Begriff "nicht im Erhebungsgebiet" durch den Begriff "im Außengebiet" ersetzt.

Nummer 14 (§ 73 a UStDV)

Die Einfügung des neuen § 73 a UStDV beruht auf der Ermächtigung in § 26 a Nr. 7 UStG. Unternehmer, die Lieferungen oder sonstige Leistungen aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) bezogen haben, werden zu zusätzlichen Aufzeichnungen und Angaben in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen und -erklärungen verpflichtet. Gesondert aufzuzeichnen und anzugeben ist die als Vorsteuer abgezogene Umsatzsteuer der Deutschen Demokratischen Republik. Die gesonderte Angabe dieser Vorsteuerbeträge wird für die Ermittlung des Ausgleichs der Minderungen des Umsatzsteuer-Aufkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik benötigt (vgl. Artikel 31 Abs. 2 des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990).

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Siebenten Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-
Durchführungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.